

# Satzung der Gemeinde Mommenheim über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze

vom 21.12.2017

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21) und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77) die folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Sachlicher Geltungsbereich

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage zu § 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage zu § 1 aufgeführt sind.

## § 2

### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die gesamte Gemarkung Mommenheim, soweit nicht durch Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen abweichende Regelungen zur Anzahl der notwendigen Stellplätze getroffen werden.

## § 3<sup>1</sup>

### Rechtskraft

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mommenheim, den 21.12.2017  
gez.: Broock, Ortsbürgermeister

### Anlage zu § 1:

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.) je Wohneinheit (WE)
1	<b>Wohngebäude</b>	
1.1	Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser je Haushälfte, Reihenhäuser je Reihenhaus mit Einliegerwohnung bzw. Wohngebäude mit max. 2 WE	2,0 Stpl. für die 1. WE, zusätzlich 1,0 Stpl. für die 2. WE (bis 60 m <sup>2</sup> ) bzw. 2,0 Stpl. für die 2. WE (über 60 m <sup>2</sup> )
1.2	Mehrfamilienhäuser (= Wohngebäude mit 3 und mehr WE) und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,0 Stpl./ WE (bis 60 m <sup>2</sup> ) bzw. 2,0 Stpl./ WE (über 60 m <sup>2</sup> )

<sup>1</sup> Satzung vom 21.12.2017 in Kraft getreten am 04.01.2018